

**2163 Gewährung von Zuwendungen
aus dem Investitionsprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014
sowie Gewährung von Landeszuwendungen
zu den Bau- und Ausstattungskosten
von Kindertagesstätten**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration,
Familie, Kinder, Jugend und Frauen

vom 12. Dezember 2013 (744-75118)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. 2008 S. 2403) sowie

aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung

und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

wird im Hinblick auf die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten bestimmt:

1 Zuwendungen aus Landesmitteln und dem Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 für Kinder unter drei Jahren

1.1 Förderziele

Ziel der Investitionsprogramme ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesstättengesetz und in Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Gefördert werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Sicherung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren dienen.

Zu den Investitionen zählen erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörenden Ausstattungsinvestitionen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach den §§ 1, 2 und 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung voraus. Bei Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst, genügt der Nachweis einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger am Sitz der Einrichtung, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes wird vorausgesetzt.

1.2.2 Die Förderung von Zuwendungen aus Landesmitteln wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung

gewährt und erfolgt nach den Pauschalen unter Buchstabe a oder Buchstabe b, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten:

a) 4.000 Euro je neu entstehenden Platz für Kinder unter drei Jahren, wenn eine Baumaßnahme erforderlich ist, sowie zusätzlich 55.000 Euro für Neubauten einer zusätzlichen Gruppe mit mindestens vier neu entstehenden Plätzen für Kinder unter drei Jahren in einer bestehenden oder neuen Einrichtung (Neu- und Umbaupauschale) oder den Kauf eines Gebäudes nach Nummer 1.2.1 Satz 4 für diese Zwecke

oder

b) 1.000 Euro Ausstattung für jeden neu entstehenden Platz für Kinder unter drei Jahren ohne Baumaßnahmen (Ausstattungs-pauschale).

Neu entstandene Betreuungsplätze sind die in der Betriebs-erlaubnis ausgewiesenen und nach Abschluss der Maßnahme in Betrieb genommenen Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Der Träger der Kindertagesstätten beantragt die Zuwendung für eine Maßnahme nach Nummer 3.1 Satz 1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die bewilligungsreifen Anträge nach Formblatt bis zum 15. April eines jeden Jahres, letztmalig bis zum 15. April 2017, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu. Im Jahr 2014 können bewilligungsreife Maßnahmen nur zum 15. März 2014 und zum 15. September 2014 vorgelegt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft nach Ausbaustand, Ausbaubedarf, Siedlungsstruktur und Finanzkraft der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen darüber hinausgehenden besonderen Bedarf (dieser ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausführlich zu begründen) die vorgeschlagenen Maßnahmen und legt dem fachlich zuständigen Ministerium eine Liste zur Entscheidung vor. Die Bewilligung der einzelnen Anträge erfolgt nach Maßgabe der Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums nach Nummer 3.2 durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen und bis zum 31. August 2018 abzurechnen.

1.2.3 Die Förderung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 des Bundes wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt für Investitionsvorhaben nach Nummer 1.2.1, die nach dem 30. Juni 2012 und bis zum 31. März 2013 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die gesamte Maßnahme beantragt wurden und noch nicht mit Mitteln des Bundes aus dem Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 gefördert wurden. Zusätzliche Plätze im Rahmen dieses Förderprogrammes sind auch solche, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Die Verteilung der Mittel erfolgt über einen Bewilligungsrahmen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Bewilligungsrahmen werden zu je einem Drittel ermittelt nach der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk zum Stichtag 31. Dezember 2011, der prognostizierten Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk nach der mittleren Prognose des Statistischen Landesamts sowie der Differenz aus der tatsächlichen Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren zum 1. August 2012 und der Zielquote von 39 v. H.

Die Investitionsvorhaben sind bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen und bis zum 30. Juni 2015 abzurechnen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in besonderen Einzelfällen Fristverlängerungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118) zulassen.

Diese Förderung kann gleichzeitig mit einer Förderung aus Landesmitteln verbunden werden.

1.3 Zweckbindung

Die mit Fördermitteln aus diesem Programm beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 20 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren genutzt wird und im Einzugsbereich der geförderten Einrichtung eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren nachgewiesen werden kann oder die Zuwendung maximal 30.000 Euro beträgt und eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren eingehalten wurde.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln

1.4.1 Können für eine Baumaßnahme zusätzlich andere öffentliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden, muss für die Förderung eine sachgerechte und buchmäßige Trennung der Förderzwecke vorgenommen werden.

Als zuwendungsfähige Kosten können nur die nicht anderweitig berücksichtigten Kosten anerkannt werden.

1.4.2 Wird eine ab dem Jahr 2008 nach Nummer 2 oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 6. Dezember 2005 (Amtsbl. 2006 S. 8), geförderte Gruppe in einer Kindertageseinrichtung später zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren geöffnet, so kann sie hierfür aus dem Investitionsprogramm nur mit dem Differenzbetrag, der sich zwischen dieser Förderung und der Förderung nach Nummer 1.2.2 ergibt gefördert werden, wenn die Gruppe von Beginn an als altersgemischtes Angebot geplant worden wäre.

1.4.3 Förderfähig sind bei Bedarf auch Maßnahmen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Förderkindergärten und integrative Einrichtungen).

1.4.4 Baumaßnahmen privater oder öffentlicher Einrichtungsträger, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programms „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ gefördert werden, können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen berücksichtigt werden.

Bei Antragstellung ist eine Erklärung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über seine Bereitschaft zur Aufnahme in den Bedarfsplan vorzulegen.

Der Nachweis nach Nummer 1.2.1 Satz 5 ist bei Aufnahme in den Bedarfsplan nach Ablauf der Förderung nach Satz 1 nachzureichen.

1.5 Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren

Für Ausstattungsinvestitionen zum Ausbau und zur qualitativen Sicherung des Angebotes von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen bis zur Höhe eines von dem fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Bewilligungsrahmens.

Der Bewilligungsrahmen richtet sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren im Jugendamtsbezirk zum 31. Dezember 2012.

Förderfähig sind Ausgaben für die Ausstattung von Gerätepools im Bereich der Kindertagespflege, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von

diesen beauftragten Institutionen (z. B. Kindertagespflegevereine und Netzwerke) zur Entleihe an öffentlich vermittelte Kindertagespflegepersonen betrieben werden.

Ausstattungsgegenstände in diesem Sinne sind z. B. Wickelkommoden, Kinderwagen, Kindersitze, Kleinkindmöbel, Außenspielgeräte sowie die notwendigen Ausstattungen für die Errichtung des Gerätepools und die Geschäftsausstattung lokaler Netzwerke für Kindertagesbetreuung.

Förderfähig sind darüber hinaus Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kindertagespflege.

Mittel, die bis zum 30. Juni 2014 nicht durch Bewilligungen gebunden sind, können erneut beantragt werden.

2 Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für Tagesbetreuung von Schulkindern

2.1 Voraussetzung der Förderung

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten für den Neu- und Umbau von im Bedarfsplan ausgewiesenen Hortgruppen kommunaler, freier und anderer Träger, wenn damit die Schaffung neuer Plätze für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verbunden ist.

Es wird in der Regel eine Förderung der Bau- und Ausstattungskosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 40 v. H. der Kosten vorausgesetzt.

2.2 Art und Umfang der Förderung

Die Landeszuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 63.900 Euro pro zusätzlich eingerichtete Gruppe.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Antrag

Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung für Maßnahmen über die Gemeinde und den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach Formblatt. Die Frist nach Nummer 1.2.2 ist gewährt, wenn der Antrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über das örtliche Jugendamt eingegangen ist.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen die Mittel nach Nummer 1.5 beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht oder eine Vereinbarung entsprechend Nummer 1.2.1 abgeschlossen wurde und dass baufachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen.

Zuwendungsfähige Baukosten nach Nummer 1 sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 - Kosten im Hochbau - mit Ausnahme der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760).

3.2 Bewilligung

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft die Anträge, bewilligt die Zuwendungen und zahlt sie aus.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung angemessen hinzuweisen.

Kommunale Zuwendungsempfänger können die Zuwendung nach Maßgabe des Teils II Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO zusammen mit einem Eigenanteil an Dritte weiterleiten, wenn diese erforderliche Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen für den Träger durchführen, sich durch die Weiterleitung der Finanzierungsbeitrag des Kindertagesstättenträgers unmittelbar reduziert und das Vorhaben so wirtschaftlicher als in Eigenrealisierung durchgeführt werden kann.

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Verwendungsnachweis / Berichtswesen

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung über den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verwendung nach Formblatt nachzuweisen.

Bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände bis zu 100.000 Euro sowie an Dritte (mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände) bis zu 50.000 Euro genügt eine Erklärung über

1. die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel unter Beachtung des Vergaberichts,
2. die Zahl der neu geschaffenen und gesicherten Plätze für Kinder unter und ab drei Jahren,
3. die mit der Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände,
4. die Höhe der Kosten und deren Finanzierung,
5. die Beachtung der Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Bei Zuwendungen über die in Satz 2 genannten Beträge hinaus ist ein durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haufachlich geprüfter Verwendungsnachweis

b) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in besonderen Einzelfällen Fristverlängerungen nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4118) zulassen kann,

c) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge in Kraft bleiben.

Zuwendungen aus Landesmitteln, die nach Nummer 1.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 15. September 2008 (Amtsbl. S. 396) in Verbindung mit einer Förderung aus dem Investitionskostenprogramm Kindertagesbetreuung 2008-2013 gewährt wurden, sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen und bis zum 31. August 2018 abzurechnen.

MinBl. 2014, S. 13